47. Kann sich eine Partei von der Haftung für den Schaden, den ihr Prozesbevollmächtigter einem Grundstüdseigentümer durch die gesetwidrige Betreibung der Zwangsvollstredung verursacht hat, durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl des Prozesbevollmächtigten beireien?

**BGB. §§ 831, 164; BBD. § 85.** 

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1919 i. S. K. (Befl.) w. Sch. (RL). V 57/19.

I. Landgericht Kassel. II. Oberlandesgericht daselbst.

## Mus ben Grunben:

... "Bur Sache selbst hat der Beklagte den Schadensersatzauspruch daraus hergeleitet, baß er und feine Chefrau burch bas bon ben Rlagern eingeleitete und bis jum Berfteigerungstermine burchgeführte, wegen Richtbeobachtung bes § 752 BBD. nichtig gewesene Zwangsverfleigerungsverfahren Ausfall an Mietseinnahme und Bierumfatgewinn in bobe bes geltenb gemachten Betrags erlitten batten. Der Berufungsrichter läßt bahingestellt, ob ber Beklagte und seine Chefrau. wie bie Rlager eingewendet haben, zur Zeit ber Ginleitung und bes Beiterbetriebes bes Zwangsverfieigerungsverfahrens in Berzug gewefen feien und ob ein folcher Bergug einer Forberung auf Erfat bes Schabens aus fehlerhafter Ginleitung und fehlerhaftem Betriebe bes Bwangsversteigerungsverfahrens entgegenfteben wurbe. Er erachtet bie Schabenserjatforberung aus anberen Grunben für ungerechtfertigt. Er führt nämlich aus, bie Rläger hatten zwar ihren bamaligen Prozeßbevollmächtigten ben Auftrag gur Zwangsvollftredung erteilt, beantragt und betrieben aber fei bas Zwangsverfteigerungsverfahren von ben ale Prozefibevollmächtigte beftellten Rechtsanwälten. Die Vorschrift bes \$ 717 Abf. 2 3BD., auf Grund beren bie Rlager haften murben, obwohl bas Berfahren nicht von ihnen perfonlich betrieben wurde, finde hier teine Anwendung, ba nicht die Aufhebung ober Abanberung ber Urteile, auf Grund beren bie 3mangsvollstredung erfolgt fei, ben Grund bes Schabenserfaganfpruchs bilbe; es fonnten baber für bie Saftung ber Rlager nur bie §§ 278 unb 831 BGB. in Betracht kommen. Bon biesen scheibe § 278 aus, weil bie Rlager nicht Schulbner bes Beklagten gewesen seien und fich ber Rechtsanwälte nicht als Erfüllungsgehilfen gur Erfüllung einer ihnen gegen ben Betlagten obliegenben Schulbverbinblichkeit bebient hatten. Aber auch § 831 fonne bie Erfappflicht ber Rlager nicht begrunben, felbft wenn angenommen werbe, daß ber Rechtsanwalt zu ber ihn mit ber Durchführung einer Zwangsvollstreckung beauftragenben Partei im Berhaltnis eines zu einer Berrichtung Beftellten zu bem Geschaftsherrn stehe, weil als bewiesen anzunehmen sei, bag die Klager bei ber Auswahl ber Rechtsanwälte, gegen beren berufliche Gignung unftreitig Bebenten nicht vorlagen, bie im Bertehr erforberliche Sorgfalt beobachtet hatten. Hieran vermöge ber Umftanb nichts ju anbern, bag Sanblungen von Brozegbevollmächtigten in Frage ftunben, für welche § 85 BBD. gelte. Rach biefer Bestimmung konne bie Partei bie Saftung für bie von bem Brogegbevollmachtigien innerhalb feiner Bollmacht vorgenommenen handlungen nicht mit ber Berufung auf forgjältige Auswahl ablehnen. Aber die Handlung der Prozesbevollmächtigten, für welche hier die Kläger haftbar gemacht werden sollten, sei die Einleitung und der Betrieb der Zwangsversteigerung unter Berlehung des § 752 ZPD., also an sich eine gesehwidrige Handlung. Zu einer solchen ermächtigte die Prozesvollmacht nach § 81 ZPD. nicht. Unstreitig sei, daß die Aläger die Rechtsanwälte nicht angewiesen hätten, den § 752 nicht zu beachten. . . Hinschlich einer solchen widerrechtlichen Schädigung durch Bevollmächtigte, wie sie hier geltend gemacht worden, sei es aber anerkannt, daß sür die Haftung des Bertretenen nicht der Grundsatz der unmittelbaren Stellvertretung, wie ihn § 164 BGB. ausstellt, eingreise, sondern nur § 831 BGB. Dafür nimmt der Berusungsrichter auf die Ausschung dei Planck, 4. Auss. Unm. 8 zu § 164 Bezug. Nun bringe aber der § 85 Satz 1 BBD. nur diesen Grundsatz des § 164 für den Prozesbevollmächtigten zum Ausbruck. . . .

Die Revision greist die Annahme des Berusungsrichters an, daß durch den Entlasungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 Sat 2 BGB. die Rläger von einer Schadensersatpsticht wegen der rechtswidrig detriedenen Zwangsvollstreckung dem Beklagten gegenüber besreit seien. Der Berusungsrichter gründet diese Annahme auf eben die Rechtssätze, die nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesehduchs (§ 164) für die Haftung des Bollmachtgebers auf Schadensersatz aus unerlaubten, vom Bevollmächtigten in Ausübung der Bertretungsmacht zum Nachteile eines Dritten begangenen Handlungen maßgebend sind und die seiner Ansicht nach auch für die Haftung einer Prozespartei aus einer von ihrem Prozesbevollmächtigten in Ausübung der ihm als solchem zustehenden Bertretungsmacht begangenen unerlaubten Handlung Anwendung zu sinden haben.

Es ift in der Tat jowohl in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wie auch überwiegend in der Rechtslehre anerkannt, daß nach dem Rechts des Bürgerlichen Gesethuchs der auf Grund rechtsgeschäftlich erteilter Bertretungsmacht (Bollmacht) Vertretene sür den den dem Bevollmächtigten in Ausübung der ihm verliehenen Bertretungsmacht einem Dritten durch Vorsat oder Fahrlässigkeit widerrechtlich zugefügten Schaden nur nach Maßgabe der Borschriften über die Haftung für unerlaubte Handlungen eines anderen hastet, also gemäß § 831 unter Vordehalt des dort zugelassenen Gegendeweises (vgl. RG3. Bd. 61 S. 211, 212, Bd. 63 S. 152, Bd. 73 S. 436; Planck. BGB. 4. Aufl. zu § 164 Erl. 8).

Die gegen diese Rechtsprechung in der Rechtslehre hervorgetretenen Bebenken — vgl. Müller-Erzbach im Archiv für ziv. Praxis Bb. 160 S. 439 — geben keine Beranlassung von ihr abzugehen. Richtig ift, daß sich die Urteile des Reichsgerichts dabei in erster Linie

auf bie Motive zum BGB. berujen, wo bie in Frage ftebenbe Rechtsauffaffung in ber Zat einen unzweideutigen Ausbruck gefunden hat, Aber bas, was die Motive beabsichtigten, ift auch vgl. Bb. 1 & 228. im Gefetze felbft erkennbar zum Ausbruck gekommen. Bunachft ergibt fich aus ber Stellung bes § 164 in bem Abschnitte "Rechtsgeschafte" und aus feinem Wortlaute, bag biefe Bestimmung nur ben Grundfat ber unmittelbaren Stellvertretung für rechtsgeschäftliche Willens. ertlarungen ausspricht, wonach bie Birtungen folder Billenserflarungen bes Bertreters in ber Berfon bes Bertretenen entfteben; baf fie aber nicht bagu bestimmt ift, bie rechtlichen Folgen zu regeln, welche ohne einen auf fie gerichteten rechtsgeschäftlichen Willen bes Bertreters ober fogar gegen feinen Willen aus ben bon ihm bei Ausubung feiner Bertretungsmacht vorgenommenen Sanblungen für ben Bertretenen ent-Sobann ift zu beachten. bag in ben §§ 31, 48, 86 iteben können. BGB. ausbrudlich bestimmt ift, daß für ben Schaben, welchen ein burch Gefet ober Berfaffung beftellter Bertreter eines Bereins ober einer Stiftung burch eine in Ausubung ber ihm guftebenben Berrichtungen begangene wiberrechtliche und jum Schabenserfat verpflichtenbe Sanblung einem Dritten jufugt, ber Berein und bie Stiftung ver-Dieje Bestimmung murbe überfiuffig fein, wenn antwortlich find. bereits im § 164 eine unbeschränkte Schabensersappsicht bes Bertretenen aus unerlaubten hanblungen bes Bertreters bei Ausubung feiner (rechtsgeschaftlichen ober gesetlichen) Bertretungsmacht allgemein ausgesprochen ware. Auch aus § 166 BBB. ergibt fich eine folche unbeschränkte Schabensersatpflicht nicht; biefe Beftimmung hat vielmehr, wie in RGB. Bb. 61 S. 210, 211 zutreffend ausgeführt ift, nur bie für die Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung in Betracht kommenden Willensmängel im Auge. Das Bürgerliche Gesethuch hat banach, in bewußter Abweichung von ben vor seinem Intrafttreten in Geltung gewesenen Lanbesrechten, namentlich bem gemeinen Rechte unb bem fruheren HBB. Art. 52 (bgl. RDHG. Entsch. Bb. 6 G. 404) ben Grundsat ber Gefährbungshaftung bei ber rechtsgeschäftlichen Bertretung, bemgufolge ber Bertretene bas gefamte, aus ber Beftellung eines Bertreiers sich ergebende Risiko Dritten gegenüber zu tragen hat (vgl. Müller-Erzbach a. a. D.), in folder Unbeschränkiheit jebenfalls nicht burchgeführt.

Es kann sich beshalb nur sragen, ob etwa ber Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Prozesvollmacht handelt, eine weitergehende Haftung des Bollmachtgebers auf Grund des § 85 BPD. begründet. Diese Borschrift weicht allerdings ihrem Bortlaute nach von dem § 164 BGB. erheblich ab, indem sie ausspricht, daß die von dem Prozesbevollmächtigten vorgenommenen Prozeshandlungen "für die Partei in gleicher Art verpslichtend sind, als wenn sie von der

Bartei felbst vorgenommen waren". Doch muß, entsprechend ber Aufgabe, welche fich die Prozefordnung gestellt hat, angenommen merben bak fie bamit nicht bie burgerlichrechtlichen Bernflichtungen hat regeln wollen, welche für die Partei aus Handlungen ihres Prozenbevollmächtigten entsteben, fonbern nur bie prozessualen Wirkungen, welche folde Sandlungen als Prozeshandlungen für ben Rechtsfireit erzeugen. 8 85 RBD. spricht baher nur ben Grundsatz bes § 164 BGB. (unmittelbare Stellvertretung) für Brogefinnblungen aus (vgl. Stein gu 8 85 Erl. I: Stonienti-Gelpte ju § 85 Erl. 2). Deshalb wird baburch, baß es fich im vorliegenden Falle um eine auf Grund einer Brozesbollmacht vorgenommene Sandlung ber Rechtsanwälte handelt. ber in § 831 BBB. zugelaffene Entlaftungsbeweiß nicht ausgeschloffen (bgl. Enneccerus Bb. 2 § 459 II 1 Anm. 4; Dertmann & 831 Anm. 3a). Wenn in bem Urteile bes VI. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914 VI 356/14 (Recht 1915 Nr. 911) aus 8 85 ABD. gefolgert wird, baß eine Partei bie Haftung für bie von ihrem Anwalte innerhalb ber Prozegvollmacht ohne Befragung ber Partei vorgenommenen Sandlungen nicht mit ber Begrundung ablehnen konne fie habe ben Anwalt mit ber erforberlichen Sorgfalt ausgewählt, fo ergibt boch ber Busammenhang, bag in bem bort entschiebenen Ralle ein eigenes iculbhaftes Sandeln ber Partei vorlag. Im vorliegenben Falle find aber Tatjachen, welche ein eigenes Berfculben ber Rläger an ber Nichtbeobachtung ber Borichrift bes § 752 ober auch bes § 750 BBD. vor Beginn ber Zwangsvollstreckung erkennen lieken. nicht behauptet." . . .